

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00148 vom 27. Oktober 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2025.00148](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00148)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00148 du 27 octobre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00148 del 27 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1

6. Januar 2023 ( Urk. 7/ 26 S. 1). Mit Urteil vom .. . Mai 2024 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich über die Z.\_\_\_\_ GmbH den Konkurs (vgl. Urk. 10 ) .

Am 2 5. Juni 2024 stellte

X.\_\_\_\_

bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich Antrag auf Insolvenzenschädigung

für offene Lohnforderungen für die Monate November und Dezember 2022 im Betrag von insgesamt

Fr. 18'71 7 .82 (inklusive Anteil 1 3. Monatslohn von Fr. 1'435.66 und Ferien anteil Fr. 1'325.16 , Urk. 7/26: der mit Fr. 14'435.66 bezifferte Anteil 1 3. Monatslohn ist ein offensichtlicher Verschreiber, vgl. dazu: Urk. 7/12 und Urk. 7/40). Mit Verfügung vom 2 4. Januar 2025 verneinte die Arbeitslosenkasse einen Anspruch des Versicherten auf Insolvenzenschädigung wegen Verletzung der Schadenminderungspflicht ( Urk. 7/7). Die vom Versicherten dagegen erhobene Einsprache vom 1 9. Februar 2025 ( Urk. 7/4 , Ergänzung in Urk. 7/1 ) wies sie mit Einspracheentscheid vom 2 0. Juni 2025 ab ( Urk. 7/1 = Urk. 2).

### E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ] ).

### E. 1.2

Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn: a)

gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder b)

der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offener sichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet , die Kosten vorzuschiessen, oder c)

sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben

oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub (Art. 58 AVIG). Die richterlich angeordnete, nach den Bestimmungen des Konkursverfahrens durchzuführende Auflösung einer Gesellschaft nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) wird im Rahmen von Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG der Konkurseröffnung gleichgestellt (BGE 141 V 372 E. 5.2).

Die Aufzählung der Insolvenztatbestände in Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ist abschliessend (BGE 141 V 372 E. 5.1, 131 V 196 E. 4.1.2).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 55 Abs. 1 AVIG müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen, um ihre Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis die Kasse ihnen mitteilt, dass sie an ihrer Stelle in das Verfahren eingetreten ist. Danach müssen sie die Kasse bei der Verfolgung ihres Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise unterstützen.

### **E. 1.4**

Die Bestimmung von Art. 55 Abs. 1 AVIG, wonach die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen müssen, um ihre Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bezieht sich dem Wortlaut nach auf das Konkurs- und Pfändungsverfahren. Sie bildet jedoch Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht, welche auch dann Platz greift, wenn das Arbeitsverhältnis vor der Konkurseröffnung aufgelöst wird ( BGE

114 V 56 E. 3 und E. 4 mit Hinweisen; SVR 2020 ALV Nr. 22 S. 69 E. 2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 8C\_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.1 und 8C\_66/2013 vom 18. November 2013 E. 4.1). Eine ursprüngliche Leistungsverweigerung infolge Verletzung der Schadenminderungspflicht setzt voraus, dass

der versicherten Person ein schweres Verschulden, also vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden kann. Dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit ist mit dem Ausmass der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erwartenden Vorkehrungen Rechnung zu

tragen, welches sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls richtet

(Urteile des Bundesgerichts 8C\_641/2014 vom 27. Januar 2015 E. 4.1, 8C\_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.1 und 8C\_66/2013 vom 18. November 2013 E. 4.1).

### **E. 1.5**

Damit die Schadenminderungspflicht erfüllt wird und Anspruch auf Insolvenzschiädigung besteht, genügt es nicht, unmissverständliche Zeichen zur Geltendmachung der Lohnforderungen zu setzen. Gefordert ist auch eine konsequente und kontinuierliche Weiterverfolgung der eingeleiteten Schritte, welche in eines der vom Gesetz geforderten zwangsvollstreckungsrechtlichen Stadien münden müssen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen sich gegenüber dem Arbeitgeber nämlich so verhalten, als ob es das Institut der Insolvenzschiädigung gar nicht gäbe. Dieses Erfordernis lässt ein längeres Untätigsein nicht zu (Urteile des Bundesgerichts 8C\_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.1 und 8C\_462/2009 vom 3. August 2009 E. 3.3).

Machen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber während längerer Zeit keine Anstalten, ihrer Lohnforderung mit hinreichender Deutlichkeit Ausdruck zu verleihen, signalisieren sie mangelndes Interesse. Dadurch verlieren sie auch gegenüber der Arbeitslosenversicherung ihre Schutz bedürftigkeit und Schutzwürdigkeit (Urteile des Bundesgerichts 8C\_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.1 und 8C\_66/2013 vom 18. November 2013 E. 4.1).

## **E. 2**

S. 3 f. Ziff. 4, S. 4 Ziff. 5).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Insolvenzen t schädigung im angefochtenen Entscheid zusammengefasst damit, dass zwar erstellt sei, dass der Beschwerdeführer während des gesamten Beschäftigungszeitraums bei der Z.\_\_\_\_ GmbH in Liquidation vom 1. November 2022 bis 16. Januar 2023 keine Lohnzahlung erhalten habe. Jedoch habe er die ihm obliegende Schadenminderungspflicht zumindest grobfahrlässig verletzt, indem er nach der Konkursandrohung vom ... November 2023 keine weiteren vollstreckungsrechtlichen Schritte eingeleitet, mithin kein Konkursbegehren gestellt habe ( Urk.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, es stehe so gut wie fest, dass zwischen seinen angeblichen Versäumnissen im Vollstreckungsverfahren und dem Totalverlust seiner Lohnforderungen kein Kausalzusammenhang bestehe ( Urk. 1 S. 2 f. Ziff.

## **E. 3**

und S. 5 Ziff. 9 ). Die Frist zur Einreichung eines Konkursbegehrens betrage zudem 15 Monate und sei am Tage der Konkursöffnung vom ... Mai 2024 noch lange nicht abgelaufen gewesen. Nachdem das Konkursbegehren von anderer Seite bereits am 2. April 2024 beim Bezirksgericht Zürich eingereicht worden sei, sei ihm ab diesem Datum ausserdem keine Betreuungshandlung mehr zur Verfügung gestanden, weshalb der Vorwurf, er habe bis ... Mai 2024 keine vollstreckungsrechtlichen Handlungen mehr vorgenommen, ins Leere greife ( Urk. 1 S. 4 Ziff. 5). Des Weiteren wäre es ihm nach Stellung des Konkursbegehrens nicht möglich gewesen, einen Kostenvorschuss von Fr. 1'800.-- zu bezahlen. Unentgeltliche Rechtspflege werde von den Zürcher Konkursgerichten in diesem Zusammenhang generell nicht gewährt ( Urk. 1 S. 4 Ziff. 7). Unter Berücksichtigung seiner persönlichen Merkmale (z.B. ausländische Herkunft und eingeschränkte Sprachkenntnisse) und seiner getätigten Bemühungen mit Vorsprachen beim Betreibungsamt und dem Bezirksgericht könne ihm kein Vorwurf gemacht werden, er habe sich zu wenig intensiv um seine Lohnansprüche bemüht ( Urk. 1 S. 5 Ziff. 8).

Des Weiteren habe die Beschwerdegegnerin seinen Anspruch auf Begründung des angefochtenen Entscheids klar verletzt ( Urk. 1 S. 4 Ziff.

## **E. 6**

und 7), ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin seine einsprache weisen Vorbringen im angefochtenen Entscheid explizit anführte ( Urk. 2 S. 2) und unter Ziffer 4 insbesondere zu den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit der Kausalität und dem Kostenvorschuss Stellung bezog. Auch legte sie unmissverständlich dar, welche

vollstreckungsrechtliche Handlung der Beschwerdeführer ihrer Ansicht nach in Verletzung seiner Schadenminderungspflicht unterlassen hat. Da sodann die

aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) fließende Begründungspflicht nicht gebietet, dass sich der Versicherungsträger mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt, sich die Behörde vielmehr auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken kann (BGE 142 II 49 E. 9.2, 136 I

229 E. 5.2, je m.w.H.), ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin im angefochtenen Entscheid nicht im Einzelnen auf weitere gerügte Aspekte eingegangen, hat sie doch die Überlegungen genannt, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 142 II 49 E. 9.2, 136 I 229 E. 5.2, je m.w.H.).

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer sein Anliegen mit der Beschwerde gegen den fraglichen Entscheid vor einer Beschwerdeinstanz, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüft, vortragen konnte, womit eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs ohnehin als geheilt zu betrachten wäre (BGE 142 II 218 E. 2.8.1, 137 I 195 E. 2.3.2, je mit Hinweisen). 4. 4.1

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Insolvenzschiadigung und in diesem Zusammenhang die Frage, ob er seiner Schadenminderungspflicht in hinreichendem Masse nachgekommen ist. 4.2

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeberin per 12. Januar 2023 (Urk. 7/31) bis am 16. Januar 2023 weiterarbeitete (unter anderem Urk. 7/26 S. 2) und am 8. Februar 2023 sowohl ein Betreibungsbegehren betreffend die Löhne für den gesamten Beschäftigungszeitraum vom 1. November 2022 bis 16. Januar 2023 im Umfang von 19'387.82 als auch

ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich stellte (Urk. 7/30, 7/40). Gegen den Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Zürich 12 vom 15. März 2023 erhob die Z.\_\_\_\_ GmbH ohne Begründung Rechtsvorschlag (Urk. 7/12). Nach Ausstellung der Klagebewilligung (Urk. 3/5) reichte der Beschwerdeführer Klage beim Arbeitsgericht Zürich ein, welches am 25. Juli 2023 sein Urteil fällte (Urk. 7/11). Am ... November 2023 erliess das Betreibungsamt Zürich 12 aufgrund der Forderungen des Beschwerdeführers von insgesamt Fr. 19'267.88 eine Konkursandrohung gemäss Art. 159 des

Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

an die ehemalige

Arbeitgeberin (Urk. 7/14). Am ... Mai 2024 wurde der Konkurs über die Z.\_\_\_\_

GmbH eröffnet und am ... Juli 2024 mangels Aktiven eingestellt (Urk. 10). 4.3

Die Beschwerdeführerin stellte zu Recht nicht in Frage, dass das Verhalten des Beschwerdeführers bis zur Konkursandrohung vom ... November 2023 sowohl in der Qualität als auch hinsichtlich des Zeitraums des Handelns nicht zu beanstanden ist. Zwar sind den Akten keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer während des kurzen Arbeitsverhältnisses die Lohnausstände gemahnt hätte. Jedoch veranlasste er kurz nach Auflösung desselben betreibungsrechtliche Schritte, ging zeitgerecht arbeitsgerichtlich gegen die ehemalige

Arbeitgeberin vor und trieb das konkursamtliche Verfahren bis zur Konkursandrohung vom ... November 2023 (vgl. auch Liste der rechtlichen Schritte in Urk. 7/8), wobei er das Fortsetzungsbegehren gemäss eigenen Angaben am 16. November 2023 stellte (Urk. 1 S. 3 Ziff. 4). Wenn auch den Akten nicht abschliessend zu entnehmen ist, zu welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer dem zuständigen Betreibungsamt Zürich 12 das rechtskräftige

arbeitsgerichtliche Urteil als definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80

Abs. 1 SchKG frühestens hätte vorlegen können, ist sein Verhalten

angesichts

der

bis dahin erfolgten Bemühungen bis zur Konkursandrohung vom ... November

2023 jedenfalls nicht als grobe Verletzung der Schadenminderungspflicht zu werten. 4. 4

Streitig und zu prüfen ist denn auch vielmehr, ob der Beschwerdeführer, indem

er

unbestritten vom ... November 2023 bis zur Konkurseröffnung vom

... Mai

2024 den nächsten vollstreckungsrechtlichen Schritt nicht vornahm, mithin

kein Konkursbegehren im Sinne von Art. 166 SchKG stellte, seine Schadenminderungspflicht gemäss Art. 55 Abs. 1 AVIG grobfahrlässig verletzt

hat. 4. 5

Zwar statuiert weder das Gesetz noch die Rechtsprechung (zur Kasuistik vgl.

Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 6. Auflage 2024, S. 286-292) hinsichtlich der Ergreifung von Massnahmen zur Realisierung der Lohnansprüche konkrete zeitliche Vorgaben, bei deren Nichteinhaltung eine Verletzung der Schadenminderungspflicht zwingend anzunehmen wäre. Das Ausmass der geforderten Schadenminderungspflicht richtet sich vielmehr nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, wobei die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht praxisgemäss hoch sind (Urteil des Bundesgerichts

## **E. 8**

Soweit der Beschwerdeführer einwendet, seine Untätigkeit könne ihm ab 2. April

2024 nicht mehr zum Vorwurf gereichen, da eine andere Person zu diesem Zeitpunkt das zur späteren Konkurseröffnung führende Konkursbegehren gestellt habe und ihm ab dann keine Betreuungshandlung mehr zur Verfügung gestanden sei (Urk. 1 S. Ziff. 5, Urk. 3/2), erweist sich dies als nicht stichhaltig. So kann ein Konkursbegehren gemäss Art. 167 SchKG zurückgezogen werden und schliesst ein weiteres Konkursbegehren eines anderen Gläubigers bis zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung nicht aus (Philippe Nordmann,

in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2021, N.

## **E. 11**

zu Art.

## E. 16

7 SchK G). 4. 9

Ebenfalls als unbehelflich erweist sich das Vorbringen des Beschwerdeführers, der Lohnausfall beziehungsweise die Höhe der Insolvenzenschädigung hätte n sich selbst mit einem zügigeren Vorantreiben der Betreuung nicht verringern lassen, das ihm vorgeworfene Verhalten sei mithin nicht kausal für den Schaden (Urk. 1 S. 2 f. Ziff. 3 und S. 5 Ziff. 9 ). Denn praxis gemäss kann es nicht Sache der versicherten Person sein, darüber zu entscheiden, ob sie weitere Vorkehren zur Realisierung der Lohnansprüche treffen will und ob diese erfolgversprechend sind oder nicht. Das für den Anspruch auf Insolvenzentschädigung gesetzlich vorge schriebene fortgeschrittene Zwangsvollstreck ungs verfahren ist durchaus sinnvoll, weil bekanntlich viele Schuldner erst unter dem Druck der unmittelbar bevorstehenden Konkursöffnung oder Pfändung ihren Zahlungspflichten nach kommen

(BGE 131 V 196 E. 4.1.2, Urteil des Bundes ge richts 8C\_79/2019 vom 21. Mai

2019 E. 4.3). Das E rreichen eines gesetzlich vor geschriebenen fortge schrittenen Zwangsvollstreckungsverfahrens (Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ) bildet für den Anspruch auf Insolvenzensch ädigung denn auch zwin gende Voraussetzung (Urteile des Bundesgerichts 8C\_462/2009 vom 3. August 2009 E. 3.2.1 und C 243/06 vom 16. Januar 2006) .

Ein Kausalzusammenhang , wie ihn der Beschwerdeführer postuliert, ist nicht vorausgesetzt ( vgl. Urs Burgherr , Die Insolvenzenschädigung, Zahlungsunfähig keit des Arbeitgebers als versichertes Risiko, Diss . Zürich 2004 , S. 16 5 ). So sind denn auch nachträgliche Abklärungen zur Entwicklung von Aktiven und Passiven beim Arbeitgeber im Zusammenhang mit Insolvenzenschädigungsan sprüchen nicht zielführend, weil auch eine Überschuldung nicht ausschliessen würde, dass ein Arbeitgeber noch über liquide Mittel verfügte, welche er aber - mangels Drucks seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - prioritär für andere Zwecke als für die Bezahlung der Lohnausstände verwendete. Relevant ist, welche Anstrengungen von einer versicherten Person ex ante zur Geltendma chung ihrer Lohnansprüche gegenüber dem Arbeitgeber erwartet werden können (SVR 2014 ALV Nr. 4 S. 10 f. E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 8C\_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.3). 4. 10

Soweit Beschwerdeführer beantragt, es seien die Abklärungen der Beschwer degegnerin in anderen Insolvenzenschädigungsverfahren betreffend die Z.\_\_\_\_

GmbH beizuziehen ( Urk. 1 Antrag Ziff. 3), könne doch im Konkurs eines Bauun ternehmers keine ausschliesslich individuelle Betrachtung zum Zuge kommen und sei zu überprüfen, ob anderen ehemaligen Mitarbeiter n Insolven zentschädi gung ausbezahlt worden sei ( Urk. 1 S. 5 f. Ziff. 10) , ist er neuerlich darauf hinzu weisen, dass sich das Ausmass der geforderten Schadenmin de rungs pflicht nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls richtet (E. 4.3). Entspre chend könnte er aus allfälligen Insolvenzenschädigung sa nsprüchen anderer ehemaliger Mitar beiter der Z.\_\_\_\_ GmbH in Liquidation

überwiegend wahrschein lich keinen eigenen Anspruch ableiten und ist auf entsprechende Beweisvor kehren in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten (BGE 144 V 361 E. 6.5, 136 I 229 E. 5.3, je m.w.H .). 4. 11

Nicht stichhaltig ist auch der Einwand des Beschwerdeführers , er

habe kein Geld gehabt, um den Kostenvorschuss von Fr. 1'800.- für ein Konkursbegehren zu bezahlen, hätte er doch die Möglichkeit gehabt, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen, soweit er kostenvorschusspflichtig gewesen wäre ( Art. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 117 und Art. 118 Abs. 1 lit. a d er Zivilprozess ord nung [ ZPO ]; BGE 118 III 33

; Urteil des Bundesgerichts 8C\_211/2014 vom 17. Juli

2014 E. 6.4 mit weiteren Hinweisen ). Dass die Zürcher Konkursgerichte seit Jahrzehnten generell keine unentgeltliche Rechtspflege gewährten ( Urk. 1 S.

4 Ziff. 7), blieb vom Beschwerdeführer unbelegt .

Zudem entsteht der Anspruch auf Insolvenzenschädigung bereits, sobald die Gläubiger - auf die nach gestelltem Konkursbegehren erlassene Kostenvorschussverfügung hin - von einer Bezahlung des Vorschusses absehen, sofern ein direkter Zusammenhang zwischen der offensichtlichen Überschuldung des Arbeitgebers und der Nichtleistung des Kostenvorschusses besteht ( BGE 134 V 88

E. 6.2; ARV

2012 S. 389 E. 4.1 [8C\_410/2012]). 5.

Nach dem Ausgeführten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. Juni 2025 als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - lic.

iur. Y. \_\_\_ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin SagerGasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.